



**In der öffentlichen Sitzung des
Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze
Elster (AZV OSE)
vom 20.03.2024 wurden folgende Beschlüsse
gefasst:**

Mit **Beschluss Nr. 1/2024 VVS** hat die
Verbandsversammlung des
AZV OSE dem Verbandsvorsitzenden die
Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.

Mit **Beschluss Nr. 2/2024 VVS** hat die
Verbandsversammlung des
AZV OSE eine Änderungssatzung zur Satzung des
AZV OSE über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie
die nicht klärwerksgebundene
Niederschlagswasserbeseitigung im
Entsorgungsgebiet Pulsnitz (Entsorgungssatzung)
beschlossen.

Mit **Beschluss Nr. 3/2024 VVS** hat die
Verbandsversammlung des
AZV OSE eine Änderungssatzung zur Satzung des
AZV OSE über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie
die nicht klärwerksgebundene
Niederschlagswasserbeseitigung im
Entsorgungsgebiet Kamenz (Entsorgungssatzung)
beschlossen.

Mit **Beschluss Nr. 4/2024 VVS** hat die
Verbandsversammlung des
AZV OSE dem Abschluss der geänderten
Vereinbarung zum Bauvorhaben „Ausbau der
Verkehrsanlage Hoyerswerdaer Straße inklusive
der Verlegung von Medienleitungen im Abschnitt
zwischen Bautzner Straße und Töpferstraße -
Erneuerung Mischwasserkanal“ in Kamenz und der
Aufhebung des Beschlusses Nr. 16/2023 VVS vom
29.11.2023 zugestimmt.

Mit **Beschluss Nr. 5/2024 VVS** hat die
Verbandsversammlung des
AZV OSE die Auftragsvergabe der Bauleistungen
zum Bauvorhaben „Ausbau der Verkehrsanlage
Hoyerswerdaer Straße inklusive der Verlegung von
Medienleitungen im Abschnitt zwischen Bautzner
Straße und Töpferstraße - Erneuerung
Mischwasserkanal“ in Kamenz an die Firma
Dresdner Industrie- und Wohnungsbaugesellschaft
mbH (DIW) aus Kamenz gemäß dem
Vertragsangebot vom 05.03.2024 unter dem
Vorbehalt, dass alle Vertragspartner der im Vorfeld
abgeschlossenen Durchführungsvereinbarung
ihrerseits die Vergabe an diesen
gesamtwirtschaftlichsten Bieter vornehmen und im
Rahmen der Einspruchsfrist keine Beanstandung
der Vergabe durch einen unterlegenen Bieter
erfolgt, beschlossen.

Mit **Beschluss Nr. 6/2024 VVS** hat die
Verbandsversammlung des
AZV OSE dem Abschluss der Vereinbarung
zwischen dem Landkreis Bautzen, der Gemeinde
Ohorn und dem AZV OSE zur gemeinsamen
Durchführung des Bauvorhabens „Ausbau OD
Ohorn Schulstraße“ unter der Voraussetzung
zugestimmt, dass für den 2025 durch den AZV
OSE geplanten Regenwasserkanalbau in der
Poststraße in Ohorn (Ableitung Oberflächenwasser
der K 9244 bis zur Vorflut Pulsnitz) eine
Kostenbeteiligung des Landkreises Bautzen
erfolgt, und den Verbandsvorsitzenden ermächtigt,
die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Mit **Beschluss Nr. 7/2024 VVS** hat die
Verbandsversammlung des
AZV OSE den Abschluss der die gemeinsame
Realisierung und Kostenverteilung regelnden
Vereinbarung zwischen der Gemeinde
Haselbachtal, dem AZV OSE und der ewag
Kamenz zur gemeinsamen Durchführung der
Baumaßnahme „Ersatzneubau Trinkwasserleitung

und Erneuerung Regenwasserkanal in
Haselbachtal OT Gersdorf, Siedlung im
Zusammenhang mit dem grundhaften Straßenbau“
genehmigt.

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster
gez. Dantz
Verbandsvorsitzender

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere
Schwarze Elster zur Änderung der Satzung des
Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze
Elster über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
sowie die nicht klärwerksgebundene
Niederschlagswasserbeseitigung im
Entsorgungsgebiet Pulsnitz
(Entsorgungssatzung)**

Auf Grund von § 56 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG), §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz
(SächsWG), § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 5
Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale
Zusammenarbeit (SächsKomZG), §§ 4, 124
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und
§ 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz
(SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster
am 20.03.2024 folgende Änderung der Satzung
des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze
Elster über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und abflusslosen Gruben sowie die nicht
klärwerksgebundene
Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungs-
gebiet Pulsnitz (Entsorgungssatzung) vom
24.02.2010 in der Fassung der
Änderungssatzungen vom 13.12.2011,
26.10.2016, 13.05.2020 und 14.11.2021
beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Im Absatz 2 Satz 7 Halbsatz 2 a.E. des § 5 -
Eigenkontrolle und Wartung - werden die
Wörter „dem AZV oder“ gestrichen.
2. Im Absatz 1 Satz 3 des § 6 - Entsorgung - wird
die Textpassage „AZV oder dem von ihm“ durch
die Wörter „vom AZV“ ersetzt.
3. Der Absatz 1 Satz 9 des § 6 - Entsorgung - wird
wie folgt neu gefasst:

Die Schlammspiegelmessung ist zum
vorgesehenen Zeitpunkt für die Entleerung der
Grundstücksentwässerungsanlage beim vom
AZV für die Schlamm Entsorgung Beauftragten
anzumelden.
4. Im Absatz 1 des § 6 - Entsorgung - wird der
bisherige Satz 11 ersatzlos gestrichen.
5. Im Absatz 2 Satz 1 a.E. des § 6 - Entsorgung -
wird die Abkürzung „AZV“ durch den Text „vom
AZV beauftragten Entsorgungsunternehmen“
ersetzt.
6. Der Absatz 4 des § 6 - Entsorgung - entfällt.
7. Im Absatz 6 des § 6 - Entsorgung - wird der
Punkt als Satzzeichen nach dem Wort
„bestätigen“ durch einen Doppelpunkt als
Satzzeichen ersetzt.
8. Der Absatz 8 des § 6 - Entsorgung - wird wie
folgt neu gefasst:

(8) Kleinkläranlagen sind nach Leerung vom
Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder
einem von ihm Beauftragten innerhalb von 24
Stunden grundsätzlich mit Frischwasser
wiederzubefüllen. Der AZV oder ein von ihm
beauftragter Dritter ist berechtigt, die
ordnungsgemäße Wiederbefüllung zu
überprüfen.

9. Im Absatz 7 des § 11 - Höhe der Gebühren -
wird die Beispielaufzählung in der Klammer
nach dem Wort „Schachtabdeckungen“ um ein
Komma als Satzzeichen und die Wörter

„beengte oder anderweitig beschwerte
Zufahrtsverhältnisse“ ergänzt.

10. Im Absatz 7 a.E. des § 11 - Höhe der
Gebühren - wird der Betrag „60,81“ durch den
Betrag „89,67“ ersetzt und hinter dem Kürzel
„EUR/h“ das Wort „brutto“ eingefügt.

11. Der Absatz 8 des § 11 - Höhe der Gebühren -
wird wie folgt neu gefasst:

(8) Bei vergeblicher Anfahrt, die der
Grundstückseigentümer oder die sonst zur
Nutzung eines Grundstücks oder einer
Wohnung berechtigten Personen zu vertreten
haben, wird ein Aufwandsersatz in Höhe von
37,84 EUR brutto erhoben.

12. Dem § 11 - Höhe der Gebühren - wird
folgender Absatz 9 hinzugefügt:

(9) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie
abflusslosen Sammelgruben und
Fäkaliengruben wird, zusätzlich ab einer
benötigten Schlauchlänge von mehr als 15
Metern, pro aufgerundetem Meter Mehrlänge
ein Betrag in Höhe von 1,00 EUR in Rechnung
gestellt.

13. Im Absatz 1 Nummer 2 des § 13 -
Ordnungswidrigkeiten - wird das Wort
„rechtzeitig“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer
öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 20.03.2024

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster
Roland Dantz, Verbandsvorsitzender
Siegel

**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen
Gemeindeordnung (SächsGemO) in
Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1
SächsKomZG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-
oder Formvorschriften zustande gekommen sind,
gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als
von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies
gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder
fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der
Sitzungen, die Genehmigung oder die
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach
§ 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung
mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit
§ 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder
Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband
unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die
Verletzung begründen soll, schriftlich geltend
gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden
Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden,
kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten
Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die nicht klärwerksgebundene Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz (Entsorgungssatzung)

Auf Grund von § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), §§ 4, 124 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster am 20.03.2024 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die nicht klärwerksgebundene Niederschlagswasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Kamenz (Entsorgungssatzung) vom 24.02.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 06.12.2013, 24.10.2018, 25.09.2019, 04.02.2020, 24.11.2020 und 14.12.2023 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Im Absatz 2 Satz 7 Halbsatz 2 a.E. des § 5 - Eigenkontrolle und Wartung - werden die Wörter „dem AZV oder“ gestrichen.
2. Im Absatz 1 Satz 3 des § 6 - Entsorgung - wird die Textpassage „AZV oder dem von ihm“ durch die Wörter „vom AZV“ ersetzt.
3. Der Absatz 1 Satz 9 des § 6 - Entsorgung - wird wie folgt neu gefasst:

Die Schlammspiegelmessung ist zum vorgesehenen Zeitpunkt für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage beim vom AZV für die Schlamm Entsorgung Beauftragten anzumelden.
4. Im Absatz 1 des § 6 - Entsorgung - wird der bisherige Satz 11 ersatzlos gestrichen.
5. Im Absatz 2 Satz 1 a.E. des § 6 - Entsorgung - wird die Abkürzung „AZV“ durch den Text „vom AZV beauftragten Entsorgungsunternehmen“ ersetzt.
6. Der Absatz 4 des § 6 - Entsorgung - entfällt.
7. Im Absatz 6 des § 6 - Entsorgung - wird der Punkt als Satzzeichen nach dem Wort „bestätigen“ durch einen Doppelpunkt als Satzzeichen ersetzt.
8. Der Absatz 8 des § 6 - Entsorgung - wird wie folgt neu gefasst:

(8) Kleinkläranlagen sind nach Leerung vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten innerhalb von 24 Stunden grundsätzlich mit Frischwasser wiederzubefüllen. Der AZV oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Wiederbefüllung zu überprüfen.
9. Im Absatz 7 des § 11 - Höhe der Gebühren - wird die Beispielaufzählung in der Klammer nach dem Wort „Schachtabdeckungen“ um ein Komma als Satzzeichen und die Wörter „beengte oder anderweitig beschwerte Zufahrtsverhältnisse“ ergänzt.
10. Im Absatz 7 a.E. des § 11 - Höhe der Gebühren - wird der Betrag „60,81“ durch den Betrag „89,67“ ersetzt und hinter dem Kürzel „EUR/h“ das Wort „brutto“ eingefügt.
11. Der Absatz 8 des § 11 - Höhe der Gebühren - wird wie folgt neu gefasst:

(8) Bei vergeblicher Anfahrt, die der Grundstückseigentümer oder die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen zu vertreten haben, wird ein Aufwandsersatz in Höhe von 37,84 EUR brutto erhoben.

12. Im Absatz 9 des § 11 - Höhe der Gebühren - wird zwischen den Wörtern „pro Meter“ das Wort „aufgerundetem“ eingefügt und der EUR-Betrag „0,61“ durch den EUR-Betrag „1,00“ ersetzt.

13. Dem Absatz 2 des § 12 - Gebührenschild, Gebührenschildner, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum - wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

Die Gebührenschild für die Grundgebühr nach § 11 Absatz 1 entsteht jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese Grundgebühr wird zum 30.06. eines jeden Jahres erhoben.

14. Die Sätze 1 bis 3 im Absatz 5 des § 12 - Gebührenschild, Gebührenschildner, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum - werden wie folgt neu gefasst:

Gebührenschildner für die Gebühren nach § 11 Absätze 2 bis 4 ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Anschluss- und Benutzungspflichtiger war.

Gebührenschildner für die Gebühren nach § 11 Absätze 1, 5 und 6 ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

Der AZV kann für die Person des Gebührenschildners nach § 11 Absätze 5 und 6 auf Antrag Ausnahmen bei geänderten Umständen zulassen.

15. Im Absatz 1 Nummer 2 des § 13 - Ordnungswidrigkeiten - wird das Wort „rechtzeitig“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 20.03.2024

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster
Roland Dantz, Verbandsvorsitzender
Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.